



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 49 (S. 128-140)
Titel	Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen
Ordnungsnummer	161.1
Datum	02.05.1984

[S. 128] Der Regierungsrat,
gestützt auf § 135 des Wahlgesetzes,
beschliesst:

I. Stimmregister

§ 1. Das Stimmregister stützt sich auf die Einwohnerkontrolle und entspricht den Anforderungen des Bundesrechts.

Grundlagen

§ 2. Das Stimmregister enthält von jedem Stimmberechtigten Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse. Es gibt Aufschluss über die Zugehörigkeit zu Spezialgemeinden (Schul-, Kirch- und Zivilgemeinden) sowie zur Bürgerschaft.

Inhalt

§ 3. Der Stimmregisterführer prüft von Amtes wegen, wer stimmberechtigt ist.

Aufgaben der
Verwaltung

Die Vormundschaftsbehörde meldet dem Stimmregisterführer die Errichtung, Übernahme, Übertragung oder Aufhebung von Vormundschaften nach Art. 369 ZGB.

§ 4. Die Strafvollzugsbehörden melden der Wohnsitzgemeinde Personen, die amtsunfähig erklärt worden sind (Art. 51 StGB).

Amtsunfähigkeit

Der Stimmregisterführer führt über diese Meldungen eine besondere Kontrolle. Stimmberechtigten gibt er auf Verlangen lediglich darüber Auskunft, ob eine Person zurzeit amtsunfähig sei.

§ 5. Die Einsicht in das Stimmregister kann verweigert werden, wenn es dringend für die Durchführung einer Wahl oder Abstimmung benötigt wird.

Verweigerung der
Einsicht

II. Allgemeine Bestimmungen für Wahlen und Abstimmungen

§ 6. Die Gemeinden machen die Stimmberechtigten auf den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung des Stimmrechts, ihre Erleichterungen, die Wählbarkeit, das Stimmregister sowie auf Standort und Öffnungszeiten der Urnen durch Aufdruck auf dem // [S. 129] Stimmrechtsausweis, den Wahlzetteln oder durch amtliche Publikation rechtzeitig vor dem Wahl- oder Abstimmungstag aufmerksam.

Information der
Stimmberechtigten

§ 7. Der Stimmrechtsausweis enthält:

Inhalt des Stimm-
rechtsausweises

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, allenfalls AHV-Nummer;
2. Zugehörigkeit zu einer staatlich anerkannten Kirche und zur



Bürgerschaft;

3. Kennzeichnung für besondere Stellvertretung nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes;

4. Berechtigung zur dauernden Stellvertretung;

5. Datum des Urnengangs bei Einmalstimmausweisen.

§ 8. Der Stimmrechtsausweis wird den Stimmberechtigten mit den Stimmzetteln zugestellt. Er kann auf dem Kuvert gedruckt sein, das die Zettel enthält.

Form des Stimmrechtsausweises

Die Gemeinden können Stimmrechtsausweise für einmaligen oder dauernden Gebrauch ausstellen.

§ 9. Der Stimmberechtigte kann die Zustellung des Wahl- und Stimmaterials nicht ablehnen.

Zustellung des Wahl- und Stimmaterials Urnen

§ 10. Der Gemeinderat bestimmt die Urnenstandorte.

Werden Urnen an verschiedenen Orten einer Gemeinde aufgestellt, kann der Gemeinderat bestimmen, dass an jeder Urne nur Stimmrechtsausweise der im betreffenden Gemeindeteil wohnenden Stimmberechtigten entgegengenommen werden. Das gilt nicht für Bahnhofurnen.

§ 11. Während der Zeit der Stimmabgabe dürfen die Abstimmungslokale und deren Zugänge für keine andern Zwecke benützt werden.

Freihaltung der Zugänge

Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden ist jedoch in den Vorräumen und Zugängen gestattet, sofern die Stimmenden unbehindert und unbelästigt bleiben. Die Gemeinderäte ordnen, soweit erforderlich, die Einzelheiten.

§ 12. Die Erhebung von Gebühren ist im Wahl- und Abstimmungsverfahren unzulässig. // [S. 130]

Gebührenfreiheit

III. Wahlvorschläge und Begehren um Durchführung von Urnenwahlen

§ 13. Auf Wahlvorschlägen sind die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Adresse anzugeben.

Personalangaben

Für die Unterzeichner von Wahlvorschlägen und von Begehren um Durchführung von Urnenwahlen gemäss §§ 98, 99 und 102 des Gesetzes sind Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse erforderlich.

Vorschläge und Unterschriften, zu denen diese Angaben fehlen, sind ungültig.

§ 14. Die Wahlvorschläge und die Angaben über die Unterzeichner sind öffentlich; die Begehren um Vornahme von Lehrer- und Pfarrerwahlen gemäss §§ 98, 99 und 102 des Gesetzes sind nicht öffentlich.

Öffentlichkeit



§ 15. Die Stellen, welchen die Wahlvorschläge oder die Begehren gemäss §§ 98, 99 und 102 des Gesetzes einzureichen sind, können amtliche Bescheinigungen der Gemeinderatskanzleien über die Stimmberechtigung der Vorgeschlagenen und Unterzeichner einholen.

Prüfung

IV. Urnendienst und Ermittlung der Ergebnisse

§ 16. Die zum Urnendienst aufgebotenen Mitglieder des Wahlbüros und die mit der Behandlung der vorzeitigen und brieflichen Stimmabgabe beauftragten Angehörigen der Gemeindeverwaltung überzeugen sich vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Urnen leer sind. Hernach sichern sie das eingegangene Stimmmaterial in der Urne und verhindern den Missbrauch der letzteren. Sie verschliessen und verwahren die Urnen ausserhalb der Öffnungszeiten.

Kontrolle der Urnen

§ 17. Die in den einzelnen Abstimmungslokalen, in der Gemeinderatskanzlei und in den Kreisbüros abgegebenen Stimmrechtsausweise sowie die brieflich eingegangenen Rücksendeküverts werden für jeden Tag gesondert gezählt. Die Zahlen werden in einem Urnenrapport festgehalten.

Urnenrapport

§ 18. Die Ermittlung der Ergebnisse findet am Wahl- oder Abstimmungstag selbst nach vollständiger Durchführung der Stimmabgabe statt. Sie hat spätestens um 12.30 Uhr zu beginnen.

Beginn der Auszählung

Der Gemeinderat kann anordnen, dass mit der Auszählung am Wahl- oder Abstimmungstag vor Schluss der Urnenöffnungszeit begonnen wird. Diesfalls sind die benützten Urnen gegen leere auszutauschen.

// [S. 131]

Wird die Auszählung voraussichtlich umfangreich, kann der Regierungsrat einzelne oder alle Gemeinden zum vorzeitigen Auszählungsbeginn verpflichten.

Finden gleichzeitig eidgenössische, kantonale, Bezirks- und andere Wahlen oder Abstimmungen statt, sind die Ergebnisse in dieser Reihenfolge zu ermitteln.

§ 19. Die Leerung der Urnen erfolgt in Anwesenheit der zum Auszählendienst einberufenen Mitglieder des Wahlbüros. Vor der Zählung werden die Zettel verschiedener Urnen gemischt.

Urnenleerung

§ 20. Die Stimme ist gültig, wenn über den Willen des Stimmberechtigten kein begründeter Zweifel besteht.

Gültige Stimmen

Ungenauere Personenbezeichnungen werden als gültige Stimmen gezählt, wenn nach den vorangegangenen Wahlvorschlägen kein begründeter Zweifel über die Person bestehen kann. Bei Erneuerungswahlen sind Bezeichnungen wie «die Bisherigen» und dergleichen ungültig.

§ 21. Stimmen für Personen, die vor der Wahl öffentlich vorgeschlagen wurden, dürfen in Gemeinden, wo das Wahlbüro von diesem Vorschlag Kenntnis hat, nicht als vereinzelt aufgeführt

Öffentlich vorgeschlagene Kandidaten



werden, sondern sind den betreffenden Kandidaten zuzuzählen.

§ 22. Enthält der Stimmzettel anstelle der Antwort auf die Abstimmungsfrage oder der Personenbezeichnung bei Wahlen Bemerkungen anderer Art, ist entweder die betreffende Linie oder gegebenenfalls der ganze Stimmzettel ungültig. Bei Verhältniswahlen gelten solche Bemerkungen als nicht geschrieben.

Ungültige
Stimmen und
Zettel

§ 23. Ungültige Stimmen sind als solche zu zählen und von den leeren Stimmen zu unterscheiden. Ist ein ganzer Stimmzettel ungültig, sind sovielen ungültigen Stimmen zu zählen, als der Zettel zu beschreibende Linien aufweist.

Ungültige und
leere Stimmen

Als leere Stimmen werden alle Linien der leeren Stimmzettel und die nicht beschriebenen Linien der teilweise ausgefüllten Zettel gezählt. Die besonderen Vorschriften für Verhältniswahlen bleiben vorbehalten.

Ganz leere und völlig ungültige Zettel werden vorab ausgeschieden und als solche im Protokoll festgehalten.

§ 24. Beim Verdacht strafbarer Handlungen im Wahl- oder Stimmverfahren erstattet das Wahlbüro dem Gemeinderat Anzeige.
// [S. 132]

Strafanzeige

§ 25. Die Direktion des Innern stellt den Wahlbüros für die eidgenössischen und die kantonalen Wahlen und Abstimmungen Protokollformulare zur Verfügung. Das Protokoll gibt auch über allfällige Ordnungswidrigkeiten und die vom Wahlbüro getroffenen Anordnungen Auskunft.

Sicherung des
Ergebnisses

Eine Ausfertigung des Protokolls ist spätestens am Vormittag nach dem Wahl- und Abstimmungstag der in § 36 des Gesetzes bezeichneten Behörde zuzustellen. Die andere Ausfertigung wird im Gemeindearchiv verwahrt.

Aus den Auszählungsunterlagen muss ersichtlich sein, wie und durch wen die Ergebnisse ermittelt wurden.

Die Direktion des Innern kann Weisungen zur Gewährleistung einer fehlerfreien Ermittlung erlassen.

§ 26. Die Stimmzettel sind unter Beibehaltung der durch die Auszählung bedingten Sortierung in Bündeln mit gleich oder ähnlich ausgefüllten Zetteln nach Ermittlung der Ergebnisse solid zu verpacken und zu versiegeln oder zu plombieren. Sie sind unverzüglich der in § 36 des Gesetzes genannten Behörde zuzustellen.

Ablieferung der
Akten

Stimmzettel und Protokolle dürfen nicht zusammen verpackt werden.

Die Stimmzettel für jede einzelne Wahl und Abstimmung sind getrennt zu verpacken. Auf jedem Paket ist der Inhalt anzugeben.

§ 27. Stimmzettel, Stimmrechtsausweise und Auszählungsunterlagen werden aufbewahrt, bis allfällige Beschwerden rechtskräftig erledigt sind.

Aufbewahrung der
Akten



§ 28. Die Direktion des Innern kann vorläufige Zusammenstellungen der Ergebnisse anordnen und die telefonische Meldung der Gemeindeergebnisse am Wahl- und Abstimmungstag verlangen.

Vorläufige Zusammenstellung und Veröffentlichung

Bei Bezirkswahlen ist der Bezirksrat, bei Kreiswahlen die Kreiswahlvorsteherschaft dazu befugt.

Vor Schluss der Urnenöffnungszeiten dürfen keine Angaben über die Ergebnisse veröffentlicht werden.

§ 29. Nach Ablauf der Einsprachefrist und nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Beschwerden ist über die gewählten Personen eine Mitteilung an die gemäss § 121 des Gesetzes zuständige Behörde zu machen. // [S. 133]

Mitteilung an Behörden

V. Die Kehrordnung der Erneuerungswahlen

§ 30. Die Erneuerungswahlen durch die Stimmberechtigten erfolgen in nachstehender Reihenfolge:

Kehrordnung

1984: Bezirksgerichte, Notare, Lehrer der Oberstufe;

1985: Bezirksverwaltungsbehörden, Friedensrichter;

1986: Gemeindebehörden;

1987: Nationalrat, Ständerat, Kantonsrat, Regierungsrat, Kirchensynoden, Bezirkskirchenpflegen;

1988: Primarlehrer, Pfarrer;

1989: Bezirksverwaltungsbehörden, Geschworene;

1990: Bezirksgerichte, Notare, Gemeindebehörden, Lehrer der Oberstufe

usw.

Der Regierungsrat lädt die Gemeinden ein, die Bestätigungswahlen der Volksschullehrer und der Pfarrer sowie die Erneuerungswahlen der Geschworenen und der Notare durchzuführen.

VI. Besondere Bestimmungen für die Kantonsratswahlen

A. Vorbereitung

§ 31. Soll die Liste bei der Auslosung der Nummern einer Partei zugerechnet werden, die sich nicht eindeutig aus der Listenbezeichnung ergibt, so hat der Vertreter die Partei mit der Einreichung des Wahlvorschlages schriftlich zu nennen. Die Kreiswahlvorsteherschaft überweist diese Erklärungen der Direktion des Innern.

Listennummern

§ 32. Als Kreishauptorte gelten die Bezirkshauptorte. Kreishauptort des Wahlkreises VII ist Dietikon, Kreishauptort des Wahlkreises XV ist Elgg.

Kreiswahlvorsteherschaft

In der Stadt Zürich ist das Zentralwahlbüro die Kreiswahlvorsteherschaft für die Wahlkreise I–VI. Im Wahlkreis V ist

ein Mitglied des Wahlbüros Zollikon beizuziehen.

Im Wahlkreis XIV bildet das Wahlbüro der Stadt Winterthur die Kreiswahlvorsteherschaft.

§ 33. Der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft übermittelt die Doppel der Wahlvorschläge umgehend der Direktion des Innern und teilt gleichzeitig mit, welche Vorgeschlagenen die Kandidatur angenommen haben. // [S. 134]

Bereinigung der
Listen

Die Direktion des Innern gibt den Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaften von den Streichungen gemäss § 78 des Gesetzes umgehend Kenntnis.

Der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft lässt zuhanden der Gemeindewahlbüros ein Verzeichnis sämtlicher Kandidaten aller Listen des Wahlkreises in alphabetischer Reihenfolge unter Bezeichnung ihrer Liste erstellen und sorgt dafür, dass in den von der Direktion des Innern gelieferten Formularen die Listenbezeichnung und die Kandidatennamen überall in der amtlichen Reihenfolge eingetragen werden.

§ 34. Der Staatsschreiber zieht das Los gemäss § 81 des Gesetzes unter Aufsicht des Direktors des Innern.

Losziehung

§ 35. Die Kreiswahlvorsteherschaften erstellen die Wahlzettel und stellen sie mit den übrigen Wahlakten den Gemeinden spätestens 18 Tage vor dem Wahltag zu.

Wahlzettel

§ 36. Die Kosten der Drucksachen und der Bekanntmachungen werden von den Kreiswahlvorsteherschaften auf die politischen Gemeinden im Verhältnis der Zahl der Stimmberechtigten verteilt.

Kosten

B. Gemeindeergebnisse

§ 37. Nach Leerung der Urnen werden die Wahlzettel in solche mit und solche ohne Kontrollstempel geschieden. Beide Gruppen werden gezählt; die Ergebnisse sind in die Gliederungstabelle (Formular 1) einzutragen.

Zählung aller
Wahlzettel

§ 38. Die Wahlzettel mit Kontrollstempeln werden in völlig unveränderte Wahlzettel jeder einzelnen Liste und in veränderte Wahlzettel ausgeschieden. Als unveränderte Wahlzettel gelten auch diejenigen Zettel, auf denen die Listenbezeichnung bloss gestrichen, aber nicht durch eine andere ersetzt worden ist.

Unveränderte
Wahlzettel

Die unveränderten Wahlzettel jeder einzelnen Liste werden gezählt; die Ergebnisse sind in die Gliederungstabelle (Formular 1) einzutragen.

§ 39. Die veränderten Wahlzettel werden zunächst auf ihre Gültigkeit geprüft.

Veränderte
ungültige Zettel

Ungültig sind:

- a) alle nicht amtlichen Wahlzettel, amtliche Wahlzettel mit aufgeklebten Wahlaufrufen aus Zeitungen oder Flugblättern sowie



Wahlzettel, von denen wesentliche Teile fehlen; // [S. 135]

- b) Wahlzettel, auf denen sämtliche gedruckte Kandidatennamen gestrichen und nicht durch wenigstens einen Kandidaten aus einer anderen amtlichen Liste des Wahlkreises handschriftlich ersetzt wurden;
- c) Wahlzettel mit Änderungen, die nicht handschriftlich vorgenommen wurden.

Die ungültigen Wahlzettel werden gezählt; das Ergebnis ist in die Gliederungstabelle (Formular 1) einzutragen.

§ 40. Die gültigen veränderten Wahlzettel werden gezählt und ihre Zahl in die Gliederungstabelle (Formular 1) eingetragen. Die Summe aller unveränderten Wahlzettel sämtlicher Listen und aller gültigen veränderten Wahlzettel ergibt die Zahl der gültigen Wahlzettel.

Veränderte gültige Zettel

§ 41. Die gültigen veränderten Wahlzettel werden sodann nach Listen ausgeschieden und inhaltlich bereinigt.

Bereinigung der Zettel

Zu diesem Zwecke sind deutlich erkennbar zu streichen:

- a) die mehr als zweimal geschriebenen Kandidatennamen;
- b) Kandidatennamen, die nicht auf einer amtlichen Liste des Wahlkreises stehen;
- c) unleserlich geschriebene Namen sowie Namen von Kandidaten, die derart ungenau bezeichnet sind, dass über den Willen der Stimmberechtigten Zweifel entstehen können;
- d) sogenannte Gänsefüsschenstimmen;
- e) auf Wahlzetteln mit mehr Namen, als im Wahlkreis Vertreter zu wählen sind: die überzähligen Kandidatennamen, wobei die Streichungen von unten nach oben erfolgen.

Den aus andern Listen herübergenommenen Kandidatennamen wird deutlich erkennbar die Listen- und Kandidatennummer beigefügt.

§ 42. Enthält ein gültiger veränderter Wahlzettel weniger Namen, als im Wahlkreis Vertreter zu wählen sind, oder wurden gedruckte Namen gestrichen und nicht durch Kandidaten anderer Listen ersetzt oder wurden Namen bei der Bereinigung des Wahlzettels gestrichen, so sind die leeren oder durch Streichung leer gewordenen Linien als Listenstimmen derjenigen Liste zuzuzählen, deren Bezeichnung am Kopf des Wahlzettels steht.

Listenstimmen

Die Zahl der Listenstimmen ist auf jedem Wahlzettel deutlich erkennbar vorzumerken.

Jeder veränderte Wahlzettel enthält demnach so viele Stimmen (Kandidatenstimmen oder Listenstimmen), als im Wahlkreis Vertreter zu wählen sind. // [S. 136]

§ 43. Die bereinigten gültigen veränderten Wahlzettel sind fortlaufend zu numerieren. Der Inhalt jedes veränderten Wahlzettels ist in die mit der Nummer des Wahlzettels übereinstimmende Kolonne des

Zählbogen



Zählbogens (Formular 2) einzutragen.

Die Richtigkeit der Protokollierung ist auf jedem Zählbogen von zwei Stimmenzählern unterschriftlich zu bezeugen.

Die Gesamtzahl der veränderten Wahlzettel laut Zählbogen muss mit der Gesamtzahl laut Gliederungstabelle übereinstimmen.

§ 44. Aufgrund der Gesamtzahl der unveränderten Wahlzettel jeder einzelnen Liste laut Gliederungstabelle wird die Zahl der Kandidaten- und Listenstimmen für jede Liste ermittelt und in die Zusammenstellbogen (Formular 3) eingetragen.

Zusammen-
stellbogen

Sodann werden die Ergebnisse jedes Zählbogens (veränderte Wahlzettel) in die Zusammenstellbogen eingetragen.

Für jede einzelne Liste wird sodann die Gesamtzahl der Kandidaten- und Listenstimmen ermittelt. Die Ergebnisse werden im Wahlprotokoll (Formular 4) zusammengestellt.

§ 45. Das Wahlprotokoll ist in doppelter Ausfertigung zu erstellen. Vor seinem Abschluss ist folgende Probe vorzunehmen: Die Summe aller Kandidaten- und Listenstimmen geteilt durch die Zahl der zu wählenden Vertreter muss der Zahl der gültigen Wahlzettel entsprechen.

Protokoll

Im Wahlprotokoll werden die Namen der Kandidaten in der Reihenfolge des amtlichen Wahlzettels aufgeführt.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Schreiber sowie drei weiteren Mitgliedern des Wahlbüros zu unterzeichnen.

In den Wahlkreisen, in denen nur ein Wahlbüro besteht, wird kein Wahlprotokoll erstellt. Stattdessen wird sofort die Verteilung der Mandate und die Ermittlung der gewählten Kandidaten vorgenommen und das Protokoll der Kreiswahlvorsteherschaft (Formular 5) ausgefertigt.

§ 46. Verwenden die Gemeinden technische Mittel, welche die Zähl- und Zusammenstellbogen entbehrlich machen, so können sie mit Genehmigung der Direktion des Innern auf letztere verzichten.

Abweichende
Anordnungen

Das Wahlbüro überzeugt sich von der Tauglichkeit der Programme. Es überwacht ihre Anwendung und die Eingabe ins System. Die Voraussetzungen für eine allfällige Nachzählung müssen sichergestellt sein.

§ 47. Sämtliche Wahlzettel sind, sortiert nach Wahlzetteln ohne Kontrollstempel, ändern ungültigen Wahlzetteln, unveränderten und // [S. 137] veränderten Wahlzetteln jeder einzelnen Liste, zu verpacken und zu versiegeln oder zu plombieren.

Ablieferung der
Wahlakten

Das Wahlprotokoll und die Formulare 1–3 dürfen nicht mit den Wahlzetteln zusammengepackt werden.

Eine Ausfertigung des Wahlprotokolls, die Formulare 1–3 sowie die Wahlzettelpakete sind sofort der Kreiswahlvorsteherschaft zu senden.



Das andere Exemplar des Wahlprotokolls bleibt im Archiv der Gemeinde.

C. Zusammenstellung; Ergebnisse

§ 48. Spätestens am Dienstagvormittag nach dem Wahltag ermittelt die Kreiswahlvorsteherschaft die Ergebnisse und verteilt die Mandate.

Ermittlung und vorläufige Zusammenstellung

Der Präsident lässt schon am Wahltag eine vorläufige Zusammenstellung vornehmen und verlangt die telefonische Meldung der Ergebnisse oder die Zustellung der Wahlakten.

§ 49. Aufgrund der Wahlprotokolle der Wahlbüros ermittelt die Kreiswahlvorsteherschaft für jede einzelne Liste die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen und die Gesamtzahl der Kandidaten- und Listenstimmen.

Gesamtzahl der Kandidaten- und Listenstimmen

Die Gesamtzahl der Kandidaten- und Listenstimmen aller Listen geteilt durch die Zahl der im Wahlkreis zu wählenden Vertreter muss mit der Zahl der gültigen Wahlzettel übereinstimmen.

§ 50. Zur Verteilung der Mandate auf die einzelnen Listen und Listengruppen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen ist zunächst die Verteilungszahl wie folgt zu bestimmen:

Verteilungszahl

Die Gesamtzahl der Kandidaten- und Listenstimmen aller Listen (Gesamtstimmenzahl) wird durch die um eins vermehrte Zahl der im Wahlkreis zu wählenden Vertreter geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl, die auf den so erhaltenden Quotienten folgt, gilt als Verteilungszahl.

§ 51. Jeder Liste und Listengruppe werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Gesamtstimmenzahl enthalten ist.

Sitzverteilung auf die Listen

Bleiben nach dieser Verteilung noch Sitze zu vergeben, so wird die Gesamtstimmenzahl jeder Liste und Listengruppe durch die um eins vermehrte Zahl der ihr bereits zugewiesenen Vertreter geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz derjenigen Liste oder Listengruppe zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist. // [S. 138]

Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch Sitze zu vergeben sind.

Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen innerhalb einer Listengruppe gilt das gleiche Verfahren.

§ 52. Besitzen zwei oder mehrere Listen oder Listengruppen auf den letzten zu vergebenden Sitz infolge Gleichheit der Quotienten das gleiche Anrecht, so hat diejenige Liste oder Listengruppe den Vorzug, welche die grössere Stimmenzahl aufweist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft sofort durch das Los.

Gleiche Quotienten oder Stimmenzahlen

<p>§ 53. Von jeder Liste werden entsprechend der Zahl der zugeteilten Sitze diejenigen Kandidaten als gewählt erklärt, die am meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>Bei gleicher Stimmenzahl gilt der auf der Liste zuerst Genannte als gewählt.</p>	Ermittlung der Gewählten
<p>§ 54. Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Namen enthält, gelten alle ihre Kandidaten als gewählt. Im übrigen wird gemäss § 91 des Gesetzes verfahren.</p>	Nachwahl
<p>§ 55. Die Kreiswahlvorsteherschaft fertigt ein Protokoll (Formular 5) im Doppel aus, das die Zahl der Stimmberechtigten, der Stimmenden, der eingelegten Wahlzettel ohne und mit Kontrollstempel, der ungültigen und gültigen Wahlzettel, die Gesamtstimmenzahl und die Ergebnisse der Verteilung der Mandate auf die einzelnen Listengruppen und Listen enthält.</p> <p>Im Protokoll sind die Namen der gewählten und nichtgewählten Kandidaten jeder Liste in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen aufzuführen. Die Kandidaten müssen mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort bezeichnet sein.</p> <p>Das Protokoll soll ferner über allfällige Ordnungswidrigkeiten und über die von den Wahlbüros und der Kreiswahlvorsteherschaft getroffenen Anordnungen Aufschluss geben.</p> <p>Das Protokoll der Kreiswahlvorsteherschaft ist vom Präsidenten und dem Schreiber sowie drei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen.</p>	Protokoll der Kreiswahlvorsteherschaft
<p>§ 56. Eine Ausfertigung des Protokolls der Kreiswahlvorsteherschaft ist unter Beilage der Protokolle der Wahlbüros, der Formulare und Wahlzettel unverzüglich dem Büro des Kantonsrates zu übermitteln, das die Erhaltung des Wahlergebnisses durch den Kantonsrat veranlasst. // [S. 139]</p> <p>Die andere Ausfertigung des Protokolls wird im Archiv des Kreishauptortes aufbewahrt.</p>	Ablieferung der Wahlakten zur Erhaltung
<p>§ 57. Die Kreiswahlvorsteherschaft lässt den ganzen Inhalt des Protokolls mit Ausnahme allfälliger Bemerkungen durch die amtlichen Publikationsmittel der Gemeinden des Wahlkreises veröffentlichen.</p>	Veröffentlichung
VII. Geschworene	
<p>§ 58. Die Ergebnisse der Wahlen der kantonalen Geschworenen werden von den Gemeinderäten veröffentlicht und mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Adresse der Gewählten der Direktion des Innern mitgeteilt.</p>	Veröffentlichung der Wahlergebnisse
<p>§ 59. Die Gemeinderäte melden der Direktion des Innern laufend die Namen der Geschworenen, welche zur Ausübung ihres Amtes unfähig geworden, aus dem Kanton weggezogen oder verstorben sind, und die Ergebnisse der Ersatzwahlen sowie die Adress- und Berufsänderungen von Geschworenen.</p>	Änderungen



§ 60. Die Urliste der Geschworenen wird von der Direktion des Innern zusammengestellt und im Amtsblatt veröffentlicht. Änderungen werden dem Obergericht mitgeteilt. Urliste

VIII. Unvereinbarkeit; Entlassung aus dem Amt

§ 61. Die Behörde, welche über eine Unvereinbarkeit oder eine Entlassung zu entscheiden hat, holt die Stellungnahme der Behörde ein, welcher der Betreffende angehört, und teilt derjenigen, welche allenfalls eine neue Wahl anzuordnen hat, den Eingang des Gesuches und ihren Entscheid sofort mit. Verfahren

IX. Schlussbestimmungen

§ 62. Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 23. Januar 1956 wird aufgehoben. Aufhebung
bisherigen Rechts

§ 63. Die Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. // [S. 140] Inkrafttreten

Zürich, den 2. Mai 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Sigrist

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 2. Juli 1984

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

W. Nigg

Die Sekretärin:

E. Bachmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.04.2015]